

Bedrohungsmanagement / Entbindung Schweigepflicht: rechtliche Grundlagen

Änderung des Polizeigesetzes vom 28.11.1996 (PoIG)¹

Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 21.02.2008 (GesG)²

Synoptische Darstellung der Änderungen

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
I. Änderung des Polizeigesetzes vom 28.11.1996 (PoIG)		
<p>§ 3 Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben:</p> <p style="padding-left: 40px;">b. Sie trifft Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten.</p>	<p>§ 3 Aufgaben der Polizei Basel-Landschaft</p> <p>¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt folgende Aufgaben:</p> <p style="padding-left: 40px;">b. Sie trifft Vorkehrungen zur Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten.</p>	<p>Die Ergänzung der Bestimmung durch das <i>Erkennen</i> von Straftaten betont die vorausschauende Polizeiarbeit: es soll wenn möglich eingeschritten werden <i>bevor</i> etwas passiert. Diesen Ansatz verfolgt auch das Bedrohungsmanagement; diese Ergänzung von § 3 betont den engen fachlichen Konnex des Bedrohungsmanagements zur Polizeiarbeit.</p>

¹ GS 32.778, SGS 700.

² GS 36.0808, SGS 901.

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
	<p>9a Bedrohungsmanagement</p> <p>§ 47d Bedrohungsmanagement</p> <p>¹ Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle („Bedrohungsmanagement“) bezweckt die Erkennung und Verhinderung von Straftaten, welche von Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft („gefährdende Personen“) angedroht oder auf andere Weise in Aussicht gestellt werden und die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer beeinträchtigen.</p> <p>² Das Bedrohungsmanagement trifft eine Einschätzung betreffend Risiko und kommuniziert mit den relevanten Stellen, namentlich anderen Behörden, Institutionen, Fachpersonen und Dritten hinsichtlich allfälliger zu treffender Massnahmen.³</p>	<p>Neuer Abschnittstitel im Polizeigesetz.</p> <p>Diese Bestimmung enthält einerseits Grundsatz, Zweck und Vorgehensweise der Funktion „Bedrohungsmanagement“. Andererseits beschreibt sie, was unter „gefährdende Person“ zu verstehen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhöhte Gewaltbereitschaft gegen Dritte - Drohung oder anderweitiges in Aussicht stellen einer schweren Straftat gegen höchstpersönliche Rechtsgüter.
	<p>§ 47e Abklärung der Gefährdungslage, Gefährderansprache</p> <p>¹ Droht eine gefährdende Person damit, dass sie eine Straftat nach § 47d Absatz 1 begehen wird, oder stellt sie eine solche auf andere Weise in Aussicht, kann das</p>	<p>Das Bedrohungsmanagement klärt in erster Linie die Gefährlichkeit ab und prüft gegebenenfalls mögliche Massnahmen (lit. a). Dafür braucht es die Möglichkeit zum Datenaustausch mit den verschiedenen</p>

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
	<p>Bedrohungsmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abklärungen zur Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Person und allfällige notwendige Massnahmen treffen; b. die dafür notwendigen Daten einschliesslich besonderer Personendaten erheben und diese mit den relevanten Stellen austauschen; c. die gefährdende Person auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren. <p>² Das Bedrohungsmanagement kann die gefährdende Person vorladen. Es kann sie nach § 25 PolG vorführen lassen, wenn ihr Erscheinen unbedingt erforderlich ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer Vorladung bisher ohne hinreichenden Grund nicht Folge geleistet wurde, oder b. Gefahr im Verzug ist. <p>³ Die Abklärungen und die Gefährderansprache können auch am Aufenthaltsort der gefährdenden Person erfolgen, wenn es für die Einschätzung des Risikopotentials erforderlich ist, namentlich</p>	<p>Stellen (lit. b) und die Möglichkeit zur Gefährderansprache (lit. c), nötigenfalls auch mittels zwangsweiser Vorführung (Abs. 2). Wenn es zur Abklärung notwendig ist, soll auch ein Kontakt am Wohnort der gefährdenden Person erfolgen können (Abs. 3).</p>

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
	<p>zur Einschätzung der Lebensumstände, der Familienverhältnisse oder der Paardynamik. Liegen Gründe gemäss Absatz 2 vor, ist auch eine zwangsweise Gefährderansprache am Aufenthaltsort zulässig.</p> <p>⁴ Die Ermahnung gemäss Absatz 1 Buchstabe c kann auch schriftlich erfolgen.</p>	
	<p>§ 47f Datenbekanntgabe</p> <p>¹ Das Bedrohungsmanagement kann Daten von gefährdenden Personen an gefährdete Personen sowie an Behörden und Private weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist.</p> <p>² Behörden nach § 3 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes³ sowie Medizinalpersonen im Sinne von § 22 des Gesundheitsgesetzes dürfen dem Bedrohungsmanagement Meldungen betreffend gefährdende Personen erstatten.</p>	<p>Im Rahmen der Abklärungen kann es sich zeigen, dass andere Behörden, Stellen oder Personen informiert werden müssen, um drohende Gefahren abzuwenden. Für Gefahrenabwehr ist zwar in erster Linie die Polizei, zuständig, aber nicht ausschliesslich.</p> <p>Abs. 2: Medizinalpersonen unterstehen grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB). Mit dieser Bestimmung erhalten sie die Möglichkeit – nicht Verpflichtung! –, in schweren Fällen im Rahmen einer Güterabwägung entsprechende Mitteilungen ans Bedrohungsmanagement zu erstatten. Die entsprechende Bestimmung wird auch im Gesundheitsgesetz ergänzt (neu § 22 Abs. 2 lit. j).</p>

³ GS 37.1165, SGS 162.

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
II. Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 21.02.2008 (GesG)		
<p>§ 22 Schweigepflicht ²Sie sind von der Schweigepflicht befreit:</p> <p>c. bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen bei unbezahlten Rechnungen aus ihren Behandlungen gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen;</p>	<p>§ 22 Schweigepflicht ²Sie sind von der Schweigepflicht befreit:</p> <p>c. zur Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen;</p>	<p>Redaktionelle Präzisierung ohne materielle Änderung.</p>
	<p>e. zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren medizinischer Staatshaftung;</p> <p>f. gegenüber der bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person gemäss Artikel 378 ZGB;</p> <p>g. gegenüber den Auskunftsberechtigten</p>	<p>Neue Bestimmung zur Klärung, dass das Recht auf Verteidigung auch einer Medizinalperson ohne Einzelfallentbindung von der Schweigepflicht zusteht.</p> <p>Mit der hier vorgesehenen Ergänzung wird klargestellt, dass es in den Fällen von Artikel 377 ff. ZGB keiner Entbindung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, soweit und solange eine Vertretung bei medizinischen Massnahmen tatsächlich besteht.</p> <p>§ 45 Abs. 2 GesG regelt das Auskunftsrecht</p>

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
	<p>gemäss § 45;</p> <p>h. gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;</p> <p>i gegenüber der für das Bedrohungsmanagement zuständigen Stelle betreffend Personen mit einer erhöhten, gegen andere Personen gerichteten Gewaltbereitschaft, die angedroht oder in anderer Weise in Aussicht gestellt worden ist und die physische, psychische oder sexuelle Integrität von anderen Personen schwer</p>	<p>gegenüber Bezugspersonen und behandelnden Fachpersonen im Sinne einer Vermutung der Zustimmung seitens der behandelten Person. Deshalb ist dafür während der konkreten Behandlungsdauer keine zusätzliche Absicherung (und kein Hindernis) in Form einer Entbindung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich.</p> <p>Bisher mussten sowohl Aufsichtsbehörde als auch die KESB im Rahmen ihrer Interessenabwägungen prüfen, ob bei der betreffenden Person hinreichend glaubhaft ist, dass ein Schwächezustand vorliegt, aus welchem eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit resultieren könnte. Diese zeitaufwändige Doppelspurigkeit ist nicht sinnvoll und wird deshalb mittels des neuen lit. h abgeschafft. Damit wird auch ein zeitgerechtes Handeln der KESB ermöglicht.</p> <p>Die für das Bedrohungsmanagement zuständige Stelle ist darauf angewiesen, ohne Durchlaufen des Entbindungsverfahrens zeitgerecht Auskünfte von Medizinalpersonen zu erhalten. Deshalb enthält Art. 47f Abs. 2 nPolG eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für diese Auskunftsberechtigung (nicht –pflicht !); ein zusätzliches</p>

Geltendes Recht	Vorschlag gemäss Entwurf	Kommentar
	beeinträchtigt.	Entbindungsverfahren dient auch hier keinem weiteren Rechtsschutzinteresse.
<p>§ 45 Auskünfte</p> <p>¹ Auskünfte an Dritte über Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erteilt werden.</p> <p>³ Wurden von der Patientin oder vom Patienten keine Personen bezeichnet, gelten als Bezugspersonen in erster Linie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner sowie in zweiter Linie die nächsten Verwandten.</p>	<p>§ 45 Auskünfte</p> <p>¹ Auskünfte an Dritte über Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erteilt werden.</p> <p>³ Wurden von der Patientin oder vom Patienten keine Personen bezeichnet, gelten als Bezugspersonen die Personen gemäss Artikel 378 Absatz 1 ZGB.</p>	<p>Abs. 1: Inhaltlich unveränderte, grammatikalische Korrektur.</p> <p>Abs. 3: Nachdem die Bezugspersonen durch Art. 378 ZGB definiert sind, besteht weder Raum noch Bedarf für eigene oder anderweitige Regelungen auf Kantonebene.</p>